



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. November 1990

Nummer 61

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1990 (GV. NW. S. 70)	580
2251	9. 10. 1990	Zehnte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 10. FrequenzVO NW –	578
311	2. 10. 1990	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte	579
7843	9. 10. 1990	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung . . .	579
92	9. 10. 1990	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	579

2251

**Zehnte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten
– 10. FrequenzVO NW –
Vom 9. Oktober 1990**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Folgende Übertragungskapazitäten werden zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Senderstandort	Frequenz MHz	max. Strahlungs- leistung in W	max. effektive Antennenhöhe in m	Richtdiagramm (ND = Rundstrahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Karlshöhe	100,1	100	272	D
Borgholzhausen	106,8	400	124	D
Lippstadt	103,6	100	73	ND

§ 2

Folgende Übertragungskapazität zur drahtlosen Verbreitung durch Satellit wird zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch Veranstalter nach dem LRG NW zugeordnet:

Satellit	Position	Frequenzbereich
DFS2 Kopernikus	28,5° Ost	11 GHz

§ 3

Die Dritte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 3. FrequenzVO NW – vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 182), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 335), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Essen-Werden in der Spalte „Frequenz MHz“ die Zahl „107,6“ durch die Zahl „102,2“, in der Spalte „Richtdiagramm“ die Angabe „ND“ durch den Buchstaben „D“ und in der Spalte „Senderstandort“ die Bezeichnung „St. Augustin“ durch die Bezeichnung „Siegburg“ und für diesen Standort in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ die Zahl „53“ durch die Zahl „52“

ersetzt.

§ 4

Die Vierte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 4. FrequenzVO NW – vom 5. Juli 1988 (GV. NW. S. 275), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 335), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird

für den Senderstandort Ahaus in der Spalte „Frequenz MHz“ die Zahl „106,8“ durch die Zahl „93,0“, in der Spalte „max. effektive Antennenhöhe in m“ die Zahl „58“ durch die Zahl „84“ und in der Spalte „Richtdiagramm“ der Buchstabe „D“ durch die Angabe „ND“

ersetzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

311

**Verordnung
über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte
Vom 2. Oktober 1990**

Aufgrund des § 89 Abs. 1 Satz 1, des § 93 Abs. 1 Satz 1, des § 94 Satz 1 und des § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) wird verordnet:

§ 1

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach §§ 87 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Landgerichte ausschließlich zuständig sind, werden zugewiesen:

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
2. dem Landgericht Dortmund
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
3. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Die Rechtssachen, für die nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4, §§ 82, 84, 85 und 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Oberlandesgerichte zuständig sind, sowie die Entscheidungen über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach den §§ 87, 89 und 97 zuständigen Landgerichte werden zugewiesen:

dem Oberlandesgericht Düsseldorf
für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln.

§ 3

Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Verbindung mit den Artikeln 85 und 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ergeben und die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Verordnung über die Bildung gemeinsamer Kartellgerichte vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 1974 (GV. NW. S. 220), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1990 S. 579.

7843

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Rind- und
Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung
Vom 9. Oktober 1990**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW.

S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 198) ist für

- die Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Prämien nach § 2 Abs. 1,
- die Sicherstellung der Kennzeichnung mit einer Ohrmarke nach § 5 Abs. 3,
- die Ausübung der Rechte nach § 6 Abs. 2,
- die Entgegennahme der schriftlichen Anzeigen bei Verringerungen im Bestand nach § 7 Abs. 1 und
- die Entgegennahme des Bestandsverzeichnisses nach § 7 Abs. 2

der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rind- und Schafffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 12. Januar 1988 (GV. NW. S. 58) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 579.

92

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörden
nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen
vom 2. Dezember 1972 über sichere Container
Vom 9. Oktober 1990**

Aufgrund des Artikels 3 Abs. 2 Satz 1 und des Artikels 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Erteilung und Entziehung der Zulassung nach Artikel IV des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1985 (BGBl. II S. 1009) ist das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Zuständige Behörde nach Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 10. Februar 1976 (BGBl. II S. 253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 7 Abs. 1 dieses Gesetzes ist – unbeschadet der Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach Artikel 7 Abs. 4 dieses Gesetzes – die Kreisordnungsbehörde.

(2) Daneben sind zur Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Kreisordnungsbehörde, die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 31. Mai 1977 (GV. NW. S. 262) außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr

Franz-Josef Kniola

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 579.

205

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Neufassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Februar 1990 (GV. NW. S. 70)

In § 61 Abs. 2 muß es statt

„Leib und Leben“ heißen:

„Leib oder Leben“.

– GV. NW. 1990 S. 580.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359